

sofort nicht eingehen zu können, so bleibt, wenn er bloß zu Protocoll gegeben wird, der Regierung keine Gelegenheit, der Kammer weitere Mittheilung über den Stand der Sache zu machen.

Abg. D. Haase: Mein Antrag steht allerdings mit dem des Abgeordneten Kewiger in so fern in Verbindung, als er sich auf selbigen bezieht, auf diesen verweist und das Wort deshalb, was ich der Kürze willen in solchem gebraucht habe, durch den Kewiger'schen Antrag seine Erklärung erhält. In so fern habe ich ihn als einen Zusatz zu dem Antrage des Abgeordneten Kewiger betrachtet, auch die Annahme dieses Antrags vorausgesetzt. Allein mein Antrag ist in so fern zugleich selbstständig, als er nicht eine Erklärung der Kammer zum Protocoll, sondern außerdem bezweckt, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die nöthigen Schritte der Verwendung bei der österreichischen Regierung zu thun, und von deren Ergebnisse die Ständeversammlung in Kenntniß zu setzen. Ich glaube daher, daß beide Anträge neben einander bestehen, und bin ich auch sehr wohl damit zufrieden, wenn mein Antrag mit oder ohne den Antrag des Abgeordneten Kewiger der bezeichneten Deputation zur Begutachtung übergeben wird. Da ich die Ehre habe, der Vorstand derselben zu sein, so kann ich im Namen der Deputation versichern, daß sodann der Bericht darüber in zwei Tagen der Kammer vorgelegt werden soll.

Präsident Braun: Hiernach tritt der Haase'sche Antrag als selbstständig auf. Seiten des Präsidiums konnte dies anfangs nicht angenommen werden, weil es in der Redaction des Antrags heißt: „Antrag zu dem Antrage des Abgeordneten Kewiger“. Wenn aber der Antrag als selbstständig anzusehen ist, — und ich glaube, daß er es ist, so dürfte es allerdings, zumal nach der gegenwärtigen Lage der Sache, und nachdem der Vorstand der Deputation der Kammer erklärt hat, er wolle den Bericht hierüber in einigen Tagen vorlegen, angemessen sein, diesen Theil an die Deputation über die kirchlichen Fragen zu verweisen, und so lange würde ich vorschlagen, eine weitere Discussion darüber nicht eintreten zu lassen.

Staatsminister v. Könnert: Ist es die Ansicht des Herrn Präsidenten, daß über den Antrag des Abgeordneten Kewiger jetzt nicht abgestimmt werde?

Präsident Braun: Allerdings würde darüber abzustimmen sein.

Staatsminister v. Könnert: Da erlaube ich mir nochmals auf §. 116 der Landtagsordnung hinzuweisen. Die Regierung hat gern auf Anfragen geantwortet. Auch Seiten des Justizministeriums ist dies geschehen. Allerdings unter der Voraussetzung, daß die Kammer bei der gegebenen Erläuterung sich beruhige, oder in so fern es nothwendig für die Kammer war, um ihr weiteres Verfahren darnach bemessen zu können. So hat das Justizministerium, als die Petition um öffentlich-mündliches Verfahren in der Strafrechtspflege ein-

ging, in demselben Sinne gehandelt. Der Abgeordnete Klinger interpellirte, was das Ministerium für eine Ansicht gefaßt habe? Das Ministerium hat kein Bedenken gefunden, seine Ansicht offen auszusprechen und Aufklärung zu geben, weil die Kammer es zu wissen wünschen mußte, um sich über die Petition zu entschließen. Wenn aber ein bestimmter Antrag an eine Interpellation geknüpft werden soll, wenn Sie wollen, die Regierung soll ihn berücksichtigen, so muß letztere auf §. 116 der Landtagsordnung verweisen. Es hat der Abgeordnete Kewiger darauf angetragen, die Regierung wolle sich beim Bundestage für die Deutsch-Katholiken gegen die neuerdings getroffene Maaßregel des österreichischen Staats verwenden. Soll diese Erklärung, soll auch nur der Ausdruck des Wunsches zum Protocolle irgend eine Folge haben, so muß die Zustimmung der ersten Kammer vorerst erlangt werden; es ist aber auch nach §. 116 der Landtagsordnung nothwendig, daß der Antrag selbst erst durch eine Deputation gehe. Die Regierung muß um so mehr darauf bestehen, als die Kammer sonst durch die Berathung über eine Interpellation zu Beschlüssen kommt, die übereilt, wenigstens nicht hinreichend vorbereitet sind. Und es könnte auf diese Weise die Bestimmung der Landtagsordnung, daß Anträge an die Regierung durch eine Deputation vorberathen und durch beide Kammern gegangen sein müssen, ganz umgangen werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, die Regierung kann solchen Anträgen im Protocolle keine Beachtung schenken und nichts darauf thun. Soll nun übrigens der Antrag des Abgeordneten D. Haase einmal an eine Deputation verwiesen werden, so wird ein gleiches Verfahren hinsichtlich des Kewiger'schen Antrags einzuschlagen sein.

Präsident Braun: Ich habe nichts dagegen, daß zugleich der Kewiger'sche Antrag mit an die Deputation verwiesen werde, welcher die kirchlichen Angelegenheiten zur Begutachtung vorliegen. Allein was der Herr Staatsminister bezüglich der formellen Seite des Kewiger'schen Antrags geäußert hat, kann ich nicht zugeben. Denn sowohl §. 116 der Landtagsordnung, als §. 109 der Verfassungsurkunde reden nur von Anträgen. Die Kewiger'sche Interpellation aber hat keinen Antrag zum Gegenstande, wenigstens nach der Entwicklung nicht, die sie erfahren hat, sondern eine Hoffnung. Er wünscht nämlich, die Kammer wolle im Protocolle die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß unsere Staatsregierung sich beim Bundestage für die Deutsch-Katholiken verwenden wolle. Also will er bloß, daß die Hoffnung zu Protocoll niedergelegt werden soll. Demnach kann nach meiner Ansicht §. 116 der Verfassungsurkunde hierauf keineswegs Anwendung finden, weil dieser Paragraph bloß auf Anträge gerichtet ist. Ueber einen Antrag hat sich die Staatsregierung zu erklären, ob sie aber über einen Hoffnungsausdruck eine Erklärung abzugeben hat, ist eine andere Frage. Indes scheint es mir allerdings im Interesse der Sache selbst zu liegen, wenn auch der Kewiger'sche Antrag, welcher in Verbindung mit dem Haase'schen steht, zugleich mit an die außerordentliche Deputation abgegeben wird,